

Absender (Betreiber):

Name, Vorname

Firma

Anschrift

PLZ / Ort

(Vorwahl) Telefon / Fax / E-Mail

Landratsamt Esslingen / Gesundheitsamt
Am Aussichtsturm 5
73207 Plochingen
Fax: 0711 3902 51600

Anzeige nach § 12 TrinkwV für die Nutzung einer Anlage für Wasser ohne Trinkwasserqualität in einem Gebäude als Ergänzung zu einer Gebäudewasserversorgungsanlage

1. Standort der Anlage:

Anschrift

2. Hiermit zeige ich Folgendes an:

- Betrieb einer existierenden Anlage
- Inbetriebnahme einer Anlage
- Wiederinbetriebnahme einer Anlage
- Stilllegung einer Anlage

am/zum _____

3. Herkunft des Wassers:

- Hausbrunnen
- Dachablaufwasser
- Oberflächenwasser
- Grauwasser (aus Bad, Dusche, Handwaschbecken, Waschmaschine)
- Betriebswasser (bitte erläutern)
- Sonstiges:

4. Herkunft des Nachspeisungswassers:

- zentrale Trinkwasserversorgung
- Sonstiges:

5. Ansprechpartner vor Ort:

(ggf. Titel) Name, Vorname

Anschrift

6. Allgemeines:

- a) Wie viele Wohneinheiten werden mit Betriebswasser versorgt? _____
- b) Ca. wie viele Verbraucher werden mit Betriebswasser versorgt? _____
- c) Wie hoch ist der geschätzte Betriebswasseranfall (in m³) pro Jahr?

7. Wurden folgende Anforderungen beachtet:

- a) Wurde die Anlage von einer zertifizierten Fachfirma installiert? ja / nein
- b) Sind die Leitungen dauerhaft farblich abgehoben und die Entnahmestellen deutlich mit der Aufschrift „**Betriebswasser – KEIN Trinkwasser**“ gekennzeichnet (§13 Abs. 4 TrinkwV)? ja / nein
- c) Erfolgt die Wassernachspeisung aus der Trinkwasserversorgung ausschließlich mittels freien Auslaufs? ja / nein

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen zur Anzeigepflicht nach § 12 der TrinkwV für die Nutzung einer Wasseranlage mit Nicht-Trinkwasserqualität (z. B. Regenwassernutzung)

Der § 12 der TrinkwV regelt die Anzeigepflichten des Betreibers einer Gebäudewasserversorgungsanlage in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen, die zusätzlich zu einer Trinkwasserinstallation installiert sind.

Gegenüber dem Gesundheitsamt sind die Errichtung der Nichttrinkwasseranlage spätestens vier Wochen vor Beginn der Errichtung und die Stilllegung der Nichttrinkwasseranlage innerhalb von drei Tagen nach der Stilllegung anzuzeigen.

Auch der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts der Wasserversorgungsanlage an eine andere Person ist spätestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen.

Weiterhin hat der Betreiber einer Nichttrinkwasseranlage auf Verlangen dem Gesundheitsamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- technische Pläne einer bestehenden oder geplanten Wasserversorgungsanlage
- bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung der Anlage die technischen Pläne für den Teil der Anlage, der von der Änderung betroffen ist.

Nach § 13 Abs. 3 und 4 gelten folgende Vorgaben:

Wasserversorgungsanlagen dürfen nur dann mit einer Nichttrinkwasseranlage verbunden werden, wenn die Wasserversorgungsanlagen mit einer Sicherungseinrichtung ausgestattet sind, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Ist neben einer Wasserversorgungsanlage eine Nichttrinkwasseranlage vorhanden, hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage sicherzustellen, dass

1. die Leitungen der Wasserversorgungsanlage und die Leitungen der Nichttrinkwasseranlage dauerhaft und unverwechselbar nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gekennzeichnet sind,
2. die Stellen zur Entnahme von Wasser aus der Nichttrinkwasseranlage dauerhaft dahingehend gekennzeichnet sind, dass es sich **nicht** um Trinkwasser handelt, und
3. die Stellen zur Entnahme von Wasser aus der Nichttrinkwasseranlage gegen einen versehentlichen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch gesichert sind.

Das Gesundheitsamt registriert die angezeigten Wasseranlagen mit Nicht-Trinkwasserqualität und kann diese vor Ort im Einzelfall prüfen.

Anlagen mit Nicht-Trinkwasserqualität dürfen auf keinen Fall negative Auswirkungen auf die Trinkwasservorrichtungen haben. Eine solche Anlage sollte durch einen Fachbetrieb installiert werden.